

# Positionspapier zur Beleuchtung von Schipisten

## Warum gibt es dieses Positionspapier?

Nachdem in den letzten Jahren ein deutlicher Trend hin zum Nachtschifahren erkennbar ist, beabsichtigt die Umweltanwaltschaft mit diesem Positionspapier Standards aufzuzeigen, damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Pistenbeleuchtungen möglichst herabgemindert werden können. Dies ist kein Dokument zur Verhinderung solcher Beleuchtungen, sondern eine Hilfestellung auf dem Weg zu einer möglichst naturverträglichen Lösung.

## Argumente für Pistenbeleuchtung aus Sicht der BetreiberInnen und NutzerInnen:

- Angebots- und Attraktivitätssteigerung
- Verbesserte Trainingsmöglichkeiten für den Nachwuchs
- Werbung durch Lichteffekt
- Besseres Angebot für Berufstätige
- Bessere Sichtverhältnisse auf der Piste

## Argumente gegen Pistenbeleuchtung aus Sicht des Naturschutzes und Teilen der Bevölkerung:

### Auswirkungen auf den Lebensraum und den Naturhaushalt:

- Störungen für Wildtiere (sowohl nacht- als auch tagaktiver) durch Lichtemissionen, den Schibetrieb, die nach hinten verschobenen Pistenpräparierungszeiten und den dadurch entstehenden Lärm.
- negative Auswirkungen auf die Ruhe- und Erholungsphasen für Tiere
- Verkürzung der Nachtruhe
- Verstärkung und zeitliche Verlängerung der Barrierewirkung für Wildtiere
- Einerseits entsteht ein Vertreibungseffekt, andererseits werden Tiere durch Lichtquellen angelockt

- Die künstliche Beleuchtung beeinträchtigt nicht nur das Wild, sondern auch Insekten (z. B. Frostspanner, Stelzmücken), Fledermäuse und kann (Zug-) Vögel irritieren und gefährden.
- Blendeffekt
- Somit werden die Tiere in der vor allem wegen des geringeren Nahrungsangebotes für sie schlechteren Jahreszeit – den Winter – noch zusätzlich beeinträchtigt.

#### Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild:

- Licht"verschmutzung" beeinflusst den Landschaftscharakter und beeinträchtigt daher die Landschaftsästhetik

#### Auswirkungen auf den Erholungswert:

- Lichtimmissionen und die dadurch entstehende Überstrahlung der Landschaft schmälern den Erholungswert
- Durch die teils helle Beleuchtung wird die von der nächtlichen Landschaft ausgehende Ruhe vermindert

#### Indirekte Auswirkungen

- zusätzlicher hoher Energieverbrauch
- durch den Konkurrenzdruck und auch Nachahmungseffekt besteht die Gefahr, dass jede Liftgesellschaft eine Pistenbeleuchtung haben will. Die Konsequenz daraus wäre: komplett erhellte Täler!!!

**Folgende Kriterien sind aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde wichtig, um die negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren:**

#### **1) Art der Beleuchtung:**

- Bei ausgewiesenen Trainings- und Rennstrecken sollen in erster Linie LED-Lampen (weißes bis warm-weißes Licht!) verwendet werden. Bisher eingesetzte Metaldampflampen (weißes Licht) werden aus Umwelt- und Naturschutzgründen nicht empfohlen. Bei bestehenden Anlagen ist ein Nachweis des Amtssachverständigen für Sport zu erbringen, dass es



sich um eine Trainings- bzw. Rennstrecke gemäß Vorgaben des ÖSV handelt.

- b) Für den Publikumsschilaf sind ausschließlich LED-Lampen (warm-weißes, amberfarbenes Licht!) oder Natriumdampflampen (gelbes Licht) zu installieren.
- c) Die verwendeten Leuchten dürfen nur die Pistenfläche beleuchten und kein Licht in die Umgebung abgeben. Es sind zumindest „cut off“ Leuchten zu verwenden, falls es technisch möglich ist sind „full cut off“ Leuchten zu installieren.
- d) Wenn Aufzeichnungen für das Fernsehen stattfinden ist das erforderliche Licht durch eine temporäre Zusatzbeleuchtung bereitzustellen.
- e) Wenn möglich ist eine gewisse Variabilität im Bezug auf die Anzahl der eingeschalteten Lampen, bzw. auf die Leuchtintensität vorzusehen. Es sollten dann nur die für den jeweiligen Zweck benötigten Lampen eingeschalten bzw. die notwendige Lichtintensität eingestellt werden.

## **2) Lage, Länge bzw. Ausmaß der beleuchteten Strecke:**

- a) Hinsichtlich Ausmaß und Länge der mittels Metaldampflampen beleuchteten Piste wir auf Punkt 1b verwiesen.
- b) Im Beleuchtungsradius (Lichtkegel) dürfen keine geschützten Lebensräume vorkommen.

## **3) Dauer der Beleuchtung der Piste:**

- a) Grundsätzlich muss die Beleuchtung an den Liftbetrieb gekoppelt sein.
- b) Die Beleuchtung darf nur vom 1. Dezember bis 15. März in Betrieb sein.
- c) Die Beleuchtung sollte nur maximal vier Tagen pro Woche bis maximal 22.00 Uhr in Betrieb sein. (Liftbetrieb ist entsprechend früher einzustellen)
- d) Grundsätzlich ist die naturschutzrechtliche Bewilligung auf 5 Jahre zu befristen., um allenfalls notwendige Anpassungen dem Stand der Technik aber auch hinsichtlich der schitouristischen Entwicklung zu ermöglichen.



**Weitere Anforderungen an die Pistenbeleuchtung welche fixer Bestandteil des zur Bewilligung eingereichten Projektes sein müssen:**

- Im Bezug auf die Streckenlänge und Ausrichtung (Publikumsschilaf oder/und Trainingsstrecke) muss eine Bedarfprüfung erfolgen. Belege, welche die öffentlichen Interessen an der Pistenbeleuchtung untermauern, müssen vorgewiesen werden. (z. B. Nachweise über Anfragen von Schiclubs, siehe Punkt 1.b)
- Es sind Unterlagen von ausgebildeten Fachleuten hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Pistenbeleuchtung auf Wild, Vögel und Insekten vorzulegen

**Bei Erfüllung der hier angeführten Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass die Landesumweltanwaltschaft im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens im allgemeinen keinen Einwand gegen die Erteilung einer Bewilligung erheben wird, jedoch muss jeder Fall für sich untersucht werden und im Einzelfall können Ergänzungen erforderlich sein.**

**Die Entscheidung über eine naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Beleuchtungseinrichtung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)**

**Die Landesumweltanwaltschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die hier genannten Standards bei Bedarf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.**

**Stand: Februar 2011**